

Kantonsratsbeschluss über den Neubau der Häuser 07A/07B des Kantonsspitals St.Gallen

vom 30. November 2014 (Stand 1. Dezember 2014)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Oktober 2013¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 400 000 000.– für den Neubau der Häuser 07A/07B des Kantonsspitals St.Gallen werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 400 000 000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und in folgenden drei Tranchen innert 25 Jahren abgeschrieben:

Fr. 150 000 000.– ab dem Jahr 2016;

Fr. 150 000 000.– ab dem Jahr 2019;

Fr. 100 000 000.– ab dem Jahr 2026.

Ziff. 3

¹ Die Regierung beschliesst im Rahmen des Kostenvoranschlags über Änderungen am Projekt, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten.

1 ABl 2013, 2755 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 30. November 2014; in Vollzug ab 1. Dezember 2014.

321.916.3

² Der Kantonsrat beschliesst:

- a) abschliessend über Nachtragskredite für Mehrkosten, die infolge ausserordentlicher, nicht vorhersehbarer Umstände entstehen;
- b) über Nachtragskredite für Mehrkosten, die infolge Änderungen am Projekt entstehen, soweit nicht die Regierung zuständig ist:
 - 1. abschliessend bis Fr. 3 000 000.–;
 - 2. unter Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums von mehr als Fr. 3 000 000.–.

³ Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

Ziff. 4

¹ Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum³.

3 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2015-027	30.11.2014	01.12.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.11.2014	01.12.2014	Erlass	Grunderlass	2015-027